

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1872**

37 (15.10.1872)

Staats-Anzeiger

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 15. Oktober 1872.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstinrichten.

Befügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden. Bekanntmachungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Eintheilung und Befetzung der Notariatsdistricte betreffend; die Prüfungen der Actiare betreffend; des Ministeriums des Innern: den Kriegsschadenersatz für Kehl und Altbreisach betreffend; die Abhaltung der ärztlichen Prüfungen an den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend; die Abhaltung der pharmaceutischen Prüfungen betreffend; das abgesonderte Hofgut Schöllensbach betreffend; die Ausgabe von Schulverschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betreffend; die Wahl des Defans für die Diöcese Bretten betreffend; des Handelsministeriums: die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 1. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Generaldirector des Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Commerzienrath L. Baare in Bochum, das Ritterkreuz erster Classe mit Eichenlaub und dem Director der Sternwarte in Leipzig, Professor Dr. Karl Bruhns, das Ritterkreuz erster Classe Allerhöchst-Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 4. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Kaiserlich Russischen wirklichen Staatsrath von Poggenpohl, Hofmarschall Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Marie von Rußland, Herzogin von Leuchtenberg, das Großkreuz, und

dem Kaiserlich Russischen Staatsrath Balluffeck, Secrétaire des Commandements Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Marie von Rußland, Herzogin von Leuchtenberg, das Commandeurkreuz zweiter Classe Allerhöchst-Ihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 21. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Hauptlehrer Johann Ebert in Neckarelz und
dem Hauptlehrer Alban Kroß in Neuenburg
die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Vincenz Czerny in Freiburg und dem Revisor Drach bei der Generaldirection der Großherzoglichen Staatseisenbahnen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Großherzoglichen Hauptmann a. D. Ernst Freiherrn Böcklin von und zu Böcklinsau in Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Johanniterordens zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 2. Oktober d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Professor Robert Salzer am Realgymnasium in Karlsruhe zum Vorstande der höheren Bürgerschule in Heidelberg zu ernennen;

die Bezirksärzte Dr. Karl Georg Langsdorf in Neckarbischofsheim und Dr. Rudolf Nis in Gengenbach unter Anerkennung ihrer dem Staate treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Juni d. J. Nr. 1397 auf die Höchst-Ihrem Patronat unterliegende katholische Stadtpfarrei Karlsruhe, Dekanats Ettlingen, dem Pfarrer Joseph Benz in Eichsel gnädigst zu ernennen geruht und ist derselbe am 26. September d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Eintheilung und Besetzung der Notariatsdistricte betreffend.

Die Stelle des Gerichtsnotars des Großherzoglichen Amtsgerichts Borsberg und die Verwaltung des Notariatsdistricts Borsberg I. werden dem Notar Adolf Brunner in Wertheim, der Notariatsdistrict Wertheim I. dem Notar Georg Jan in Langensteinbach und der Notariatsdistrict Langensteinbach dem Notar Martin Melder in Hornberg übertragen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Frendorf.

Vdt. Schulz.

Der Notariatsdistrict Pforzheim II. wird dem Notar Wilhelm Damm in Pforzheim übertragen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Frendorf.

Vdt. Schulz.

Die Prüfungen der Actuare betreffend.

Auf Grund der im Sommer 1872 vorgenommenen Prüfungen sind nachstehende Actuariatsincipienten durch die Großherzoglichen Kreis- und Hofgerichte in der angegebenen Reihenfolge unter die Zahl der Actuare aufgenommen worden:

1. durch den Gerichtshof in Mannheim:

Johann Friedrich Ernst Mölbert von Eberbach,
Karl Büchner von Schwellingen,
Friedrich Philippi von Hohensachsen,
Michael Mayer von Großsachsen,
Adolf Schneider von Buchen,
Peter Ludwig Rödel von Weinheim,
Georg Friedrich Blöder von Tauberbischofsheim,
Karl Zirkel von Wiesloch,
Karl Wagenmann von Sandhausen,
Ludwig Thomas von Sandhausen;

2. durch den Gerichtshof in Karlsruhe:
 Valentin Kaiser von Todtnau,
 Georg Mitsch von Plankstadt,
 August Hammerle von Rastatt,
 Karl Röck von Ettlingenweiler;

3. durch den Gerichtshof in Offenburg:
 Emil Musser von Freiburg,
 Adam Edelman von Sinsheim;

4. durch den Gerichtshof in Freiburg:
 Robert Abler von Freiburg,
 Heinrich Schulz von Ettenheim;

5. durch den Gerichtshof in Constanz:
 Wilhelm Kohler von Bonndorf,
 Karl Leopold Kaufmann von Wallbüren,
 Franz Walter von Constanz,
 Friedrich Brehm von Lütelsachsen.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
 von Freyendorf.

Vdt. von Rüb..

Den Kriegsschadenersatz für Kehl und Altbreisach betreffend.

Die zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 über Ersatz von Kriegsschäden und Kriegsleistungen bestellte Commission (Staatsanzeiger vom Jahr 1871 Seite 292 und 293) wurde, nachdem sie ihre Aufgabe erfüllt hat, aufgelöst und sind nunmehr die noch übrigen Geschäfte nach Maßgabe des §. 16 der diesseitigen Verordnung vom 22. Juli 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153) von dem Großherzoglichen Bezirksamt Kork zu erledigen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Die Abhaltung der ärztlichen Prüfungen an den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Die Prüfungen der Aerzte werden nach Maßgabe der Verordnung des Bundesraths vom 25. September 1869 an den Universitäten Heidelberg und Freiburg abgehalten werden und im November d. J. beginnen.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind spätestens bis Ende des laufenden Jahres bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen und müssen enthalten:

1. ein Zeugniß über die erlangte Reife zum academischen Studium;
2. die Abgangszeugnisse von der Universität, aus welchen erhellt, daß der Candidat während mindestens acht Semestern naturwissenschaftliche und medicinische Vorlesungen an einer Hochschule gehört hat;
3. das Zeugniß über die Ablegung der naturwissenschaftlichen Prüfung an einer Deutschen Universität oder der in der Verordnung vom 20. Januar 1858 vorgeschriebenen Vorprüfung;
4. den Nachweis, daß der Candidat als Praktikant mindestens zwei Semester hindurch sowohl an der medicinischen, als an der chirurgischen Klinik Theil genommen und mindestens vier Geburten in einer geburts-hilflichen Klinik gehoben, oder die letztere zwei Semester hindurch mit Theilnahme an den praktischen Uebungen besucht hat.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Die Abhaltung der pharmaceutischen Prüfungen betreffend.

Die Anmeldungen zu den im Wintersemester 1872/73 an den Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie an der polytechnischen Schule in Karlsruhe stattfindenden pharmaceutischen Prüfungen sind spätestens bis zum 30. November d. J. bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen und müssen enthalten:

1. einen kurzen Lebenslauf,
 2. die Lehr- und Servirzeugnisse,
 3. das Zeugniß über den Besuch der Universität oder einer den Universitäten gleichgestellten polytechnischen oder pharmaceutischen Schule;
- die erwähnten Zeugnisse in beglaubigter Form.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Das abgesonderte Hofgut Schöllnbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliezung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M. Nr. 1976 gnädigst zu genehmigen geruht, daß das zum Amts- und Amtsgerichtsbezirk Buchen gehörige abgesonderte Hofgut Schöllnbach dem Amts- und Amtsgerichtsbezirk Eberbach zugetheilt werde.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seitherige Verbindung dieses Hofguts mit der Gemeinde Schloßsau aufgelöst und dasselbe der Gemeinde Friedrichsdorf zugewiesen worden ist.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Ministers:

L. Cron.

Vdt. Lacher.

Die Ausgabe von Schuldschreibungen auf den Inhaber durch die Stadtgemeinde Mannheim betreffend.

Der Stadtgemeinde Mannheim ist auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX.) und im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, sowie der Ministerien des Handels und der Finanzen durch die seitige Entschliezung vom Heutigen Nr. 18790 die Ausstellung von Schuldschreibungen auf den Inhaber zur Aufnahme eines Anlehens von

— Fünfhundert Tausend Gulden —

gestattet worden.

Die Bestimmungen, unter welchen die Ausgabe dieser Schuldschreibungen erfolgt und die Genehmigung hiezu erteilt worden ist, sind in dem beiliegenden Muster einer Partial-Obligation (Muster A.) enthalten.

Die Partial-Obligationen, die Zinscoupons und die Zinstalons werden nach den beigedruckten Mustern (A., B. und C.) ausgefertigt.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Wirth.

Zinstermin 1. Mai
und 1. November.

Zinsfuß $4\frac{1}{2}\%$

Stadtwappen.

Muster A.

Tit.

Nr.

Partial-Obligation

der

Stadtgemeinde Mannheim

über

Gulden Capital

Süddeutsche Währung

als Antheil an dem viereinhalbprocentigen Anlehen von 500,000 fl. vom Jahre 1872, welches die Stadtgemeinde Mannheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. April 1872 zur Bestreitung der verschiedenen städtischen Ausgaben für neue Anlagen, Hoch- und Straßenbauten u. aufgenommen hat.

Durch gegenwärtige Urkunde verpflichtet sich die Stadtgemeinde Mannheim, dem Inhaber dieser Partial-Obligation den Capitalbetrag von Süddeutsche Währung nach den anderseits folgenden Bestimmungen zu verzinsen und heimzuzahlen.

Zur Ausgabe dieser Partial-Obligationen ist die Stadtgemeinde Mannheim durch Verfügung Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern vom 7. Oktober 1872 Nr. 18790 ermächtigt und mit der öffentlichen Beurkundung der einzelnen Schuldverschreibungen ist Herr Amtsrevident Albrecht bei Großherzoglichem Bezirksamt Mannheim beauftragt worden, bei welchem auch die auf das Schuldverhältniß bezüglichen Beweisurkunden, nämlich:

1. das Originalprotokoll über den Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. April 1872, womit das durch die Ausgabe dieser Partial-Obligation zu effectuierende Anlehen gutgeheißen, und
 2. die Originalausfertigung des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit diesem Beschlusse die staatliche Genehmigung ertheilt wurde,
- hinterlegt worden sind.

Mannheim, den

Der Gemeinderath.

Der Stadtcasse-Verrechner.

Nähere Bestimmungen

über

das 4½% Anleihen von 500,000 fl. vom Jahre 1872, welches die Stadtgemeinde Mannheim laut Beschluß des Bürgerausschusses vom 11. April 1872 zur Bestreitung verschiedener städtischer Ausgaben für neue Anlagen, Hoch- und Straßenbauten zc. aufgenommen hat.

§. 1.

Für das Anleihen werden
 800 Schulbverschreibungen über je 500 fl. Nr. . . . bis . . .
 1000 " " " " 100 " " . . . " . . . bis . . .
 ausgegeben, welche auf den Inhaber ausgestellt sind.

§. 2.

Das Anleihen wird von der Stadtgemeinde Mannheim mit vier und einem halben Gulden vom Hundert jährlich verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich an der Stadtcasse am 1. Mai und 1. November gegen Rückgabe der den Schulbverschreibungen beigegebenen Zinsanweisungen (Coupons).

§. 3.

Das Anleihen ist von Seiten des Gläubigers unaufkündbar. Von Seiten der Stadtgemeinde kann dasselbe in den ersten drei Jahren ebenfalls nicht gekündigt werden. Nach Umlauf dieser Zeit amortisirt die Stadt jährlich auf dem Wege der Verloosung mindestens 1% des Anlehens; auch ist dieselbe nach Umlauf dieser drei Jahre in gleicher Weise zur Amortisation größerer Capitalbeträge, sowie zur Rückzahlung des ganzen Capitals berechtigt.

§. 4.

Jeder Partial-Obligation sind zwanzig halbjährige vom 1. November an laufende Zinsanweisungen (Coupons) beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf von 10 Jahren weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die Verloosung findet alljährlich am 1. August öffentlich unter Leitung des ersten Bürgermeisters oder seines Stellvertreters und unter Zuzug von zwei Urkundspersonen statt. Das Ergebnis der Verloosung wird durch Ausschreiben in zwei Mannheimer Zeitungen, der Karlsruher und einer Frankfurter Zeitung bekannt gemacht.

§. 6.

Die Einlösung der verloosten Obligationen erfolgt bei der Stadtcasse jeweils vom 1. November an, gegen Rückgabe derselben und der nicht verfallenen Coupons nebst Talon. Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen hört mit diesem Tage (1. November) auf.

Der Unterzeichnete von dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern durch Verfügung vom 7. Oktober 1872 Nr. 18790 in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldschreibungen auf den Inhaber betreffend (Regierungsblatt Nr. XXX.) beauftragte Amtsrevident Albrecht beglaubigt hiermit Vorstehendes mit dem Anfügen, daß der Staat durch die erteilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt.

Mannheim, den

Muster B.

Coupon.

	Gulden
er Coupon.	halbjähriger Zins aus fl. Capital des Anlehens vom Jahre 1872
Lit.	ad 500,000 fl.
Nr.	Auf Verfallzeit zahlbar bei der Stadtcasse Mannheim.
fl.	Mannheim, den
Zins aus	Stadtcasse.

Muster C.

Talon.

Zinstalon zur Partial-Obligation Lit. Nr.	
über	
..... Gulden Capital zu 4 1/2% vom Anlehen von 500,000 fl., gegen welchen	
am	18..... weitere Zinsanweisungen ausgegeben werden.
Mannheim, den	
	Der Stadtcasse-Berechner.

Die Wahl des Dekans für die Diöcese Bretten betreffend.

Von der Diöcesansynode Bretten wurde der bisherige Dekan, Stadtpfarrer Schnell in Bretten, auf weitere sechs Jahre zum Dekan dieser Diöcese erwählt und hat diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung die Bestätigung des evangelischen Oberkirchenraths erhalten.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Die Ertheilung von Erfindungspatenten betreffend.

Nachbezeichneten Personen sind Erfindungspatente unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden, ertheilt worden. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Patente auf Antrag der Patentinhaber gemäß §. 135 des Polizeistrafgesetzbuchs nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes an Geld bis zu 300 fl. bestraft werden:

unter dem 11. September d. J.

an Juan Amann in Bilbao für den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken auf Klavieren und anderen Tastinstrumenten;

unter dem 18. September d. J.

an W. A. Buß in Magdeburg für den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Wassermesser,

an Johann Schmitt in Coblenz für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte calorische Kraftmaschine,

an George Frédéric Eugène Kastner und Albert Lavignac in Paris für das von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte musikalische Instrument, „Pyrophon“ genannt,

an Ernst Müller in Chemnitz für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte neue Construction einer Seidenlumpen-Entfaserungsmaschine,

an Gustav Kallmeyer, Fabrikant in Bremen, für die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Knopflochnähmaschine,

an Siegfried Marcus in Wien für den von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten transportablen Leuchtgaszerzeugungsapparat;

unter dem 19. September d. J.

an Edwin D. Brainard und Hugo Mehrlich in Karlsruhe für die von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung zur Abführung von Dunstniederschlägen aus Eishäusern, Eischränken, Gähr- und Lagerkellern, sämtliche auf die Dauer von drei Jahren.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

von Dusch.

Vdt. Sachs.